

## § 50f

### Bußgeldvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch Betriebsrentenstärkungsgesetz v. 17.8.2017  
(BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 22a Absatz 1 Satz 1 dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
  2. entgegen § 22a Absatz 2 Satz 8 die Identifikationsnummer für andere als die dort genannten Zwecke verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zentrale Stelle nach § 81.

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Sundern  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

#### Inhaltsübersicht

<b>A. Allgemeine Erläuterungen zu § 50f . . .</b>	<b>1</b>
---	----------

	Anm.		Anm.
<b>I. Grundinformation zu § 50f . . . . .</b>	1	<b>IV. Geltungsbereich des § 50f</b>	4
<b>II. Rechtsentwicklung und zeitlicher Geltungsbereich des § 50f . . . . .</b>	2	<b>V. Verhältnis des § 50f zu anderen Vorschriften . . . . .</b>	5
<b>III. Bedeutung des § 50f . . . . .</b>	3	1. Verhältnis zu anderen Vorschriften des EStG . . . . .	5
		2. Verhältnis zu Vorschriften außerhalb des EStG . . . . .	6

<b>B. Erläuterungen zu Abs. 1: Verletzung der Pflichten im Rentenbezugsmittlungsverfahren als Ordnungswidrigkeit . . .</b>	<b>7</b>
--	----------

	Anm.		Anm.
<b>I. Daten oder Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht</b>		<b>rechtzeitig übermittelt (Abs. 1 Nr. 1) . . . . .</b>	7

Anm.

<b>II. Missbräuchliche Verwendung der Identifikationsnummer (Abs. 1 Nr. 2) . . .</b>	<b>8</b>
--	----------

<b>C. Erläuterungen zu Abs. 2: Höhe der Geldbuße . .</b>	<b>9</b>
--	----------

<b>D. Erläuterungen zu Abs. 3: Zuständigkeit für die Ahndung . .</b>	<b>10</b>
--	-----------

<b>A. Allgemeine Erläuterungen zu § 50f</b>
---

**Schrifttum:** HÖRSTER, Änderungen des Einkommensteuergesetzes, NWB 2010, 4164; MELCHIOR, Das Jahressteuergesetz 2010 im Überblick, DSfR 2010, 2481.

## 1 I. Grundinformation zu § 50f

§ 50f sanktioniert als Ordnungswidrigkeit die Verletzung von Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren sowie die missbräuchliche Verwendung der Identifikationsnummer. Die Geldbuße bei Verletzung der Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren wird auf höchstens 50 000 € festgelegt. In allen übrigen Fällen beläuft sich die Obergrenze auf 10 000 €. Zuständige Verwaltungsbehörde ist die zentrale Stelle nach § 81.

## 2 II. Rechtsentwicklung und zeitlicher Geltungsbereich des § 50f

**AltEinkG v. 5.7.2004** (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Die Vorschrift wird neu eingefügt und regelt die vorsätzliche oder leichtfertige entgegen § 22a Abs. 2 Satz 4 missbräuchliche Verwendung der Identifikationsnummer. Als Rechtsfolge für die Ordnungswidrigkeit wird nach Abs. 2 eine Geldbuße bis zu 10 000 € bestimmt.

**JStG 2007 v. 13.12.2006** (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Abs. 1 wird redaktionell angepasst. Die Angabe „§ 22a Abs. 2 Satz 4“ wird durch die Angabe „§ 22a Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.

**JStG 2008 v. 20.12.2007** (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): In Abs. 1 wird die Angabe „§ 22a Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 22a Abs. 2 Satz 9“ ersetzt.

**JStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): § 50f wird neu gefasst. Abs. 1 Nr. 1 regelt die Verletzung von Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren als Ordnungswidrigkeit. Die bisher in § 50f Abs. 1 enthaltene Regelung bezüglich der missbräuchlichen Verwendung der Identifikationsnummer wird unverändert in Abs. 1 Nr. 2 überführt. Abs. 2 legt die Höhe der Geldbußen wegen der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 geregelten Ordnungswidrigkeiten

fest. Abs. 3 bestimmt die zentrale Stelle nach § 81 als zuständige Verwaltungsbehörde für die Festsetzung eines Bußgelds.

**Betriebsrentenstärkungsgesetz v. 17.8.2017** (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 22a Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 22a Abs. 1 Satz 1“ ersetzt. Es handelt sich um eine Anpassung an das VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694). Mit diesem Gesetz wurde der bisherige § 22a Abs. 1 Satz 2 in § 93c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO übernommen, auf den der geänderte § 22a Abs. 1 Satz 1 verweist. In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 22a Abs. 2 Satz 9“ durch die Angabe „§ 22a Abs. 2 Satz 8“ ersetzt. Mit dieser Verweiskorrektur wird die Änderung des § 22a Abs. 2 Satz 9 durch das VerfModG v. 18.7.2016 umgesetzt.

**Zeitlicher Geltungsbereich:** Die Bußgeldvorschrift wurde mW zum 1.1.2005 neu in das Gesetz aufgenommen und sah ab diesem Zeitpunkt für die vorsätzliche oder leichtfertige entgegen § 22a Abs. 2 Satz 4 (jetzt Satz 8) missbräuchliche Verwendung der Identifikationsnummer die Möglichkeit der Bußgeldfestsetzung bis zu 10 000 € vor. Durch das JStG 2010 erfolgte eine Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten für falsche oder verspätete Angaben nach § 22a Abs. 1 Sätze 1 und 2 (Verweis auf Satz 2 ab 1.1.2018 entfallen) im Rentenbezugsmitteilungsverfahren mit einer Geldbuße bis zu 50 000 €. Die Erweiterung war erstmals für Rentenbezugsmitteilungen anzuwenden, die für den VZ 2010 zu übermitteln waren. Nach § 22a Abs. 1 Satz 1 sind sog. Rentenbezugsmitteilungen bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine Leibrente oder andere Leistung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a und § 22 Nr. 5 einem Leistungsempfänger zugeflossen ist, zu übermitteln. Durch das VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694) wurden die teilweise abweichenden Fristen zur Übermittlung elektronischer Daten in § 93c Abs. 1 AO vereinheitlicht. Alle betroffenen Daten, einschließlich derer der Rentenbezugsmitteilung, sind nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bzw. -zeitpunkts bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats bzw. bis Ende Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Frist stellt sicher, dass die von Dritten zu übermittelnden Daten zu Beginn der Veranlagungsarbeiten bei der FinVerw. vorliegen. Der zu übermittelnde Datensatz ist in § 93c Abs. 1 Nr. 2 AO definiert und muss insbes. alle Daten enthalten, die eine eindeutige automationsgestützte Zuordnung des Datensatzes ermöglichen. § 93c AO begründet selbst keine Datenübermittlungspflicht, sondern setzt sie tatbestandlich voraus. Materieller Inhalt, Umfang der zu übermittelnden Daten und die Finanzbehörde an die die Daten zu übermitteln sind, ergeben sich aus den Einzelsteuergesetzen. Für die Rentenbezugsmitteilung ist dies konkret § 22a Abs. 1 Satz 1, der entsprechend ab VZ 2017 angepasst wurde (Art. 23 Abs. 1 VerfModG). Zum 1.1.2018 wurde diese Anpassung durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214) redaktionell auf § 50f übertragen (Art. 17 Abs. 1 Betriebsrentenstärkungsgesetz).

### III. Bedeutung des § 50f

3

Der Gesetzgeber hat im Zuge der Einführung des § 22a durch das AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554) mit § 50f Abs. 1 (jetzt: § 50f Abs. 1 Nr. 2) eine Regelung zum Schutz des Stpfl. vor missbräuchlicher Verwendung der Identifikationsnummer geschaffen. Verstöße gegen die Verwendungsbeschränkung des § 22a Abs. 2 Satz 4 (jetzt: Satz 8) stellen, soweit der Mitteil-

lungspflichtige vorsätzlich oder zumindest leichtfertig gehandelt hat (subjektiver Tatbestand), eine Steuerordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 10000 € geahndet werden (Rechtsfolge).

Der Gesetzgeber traf ursprünglich keine Regelung für den Fall, dass der nach § 22a Abs. 1 Satz 1 Mitteilungsverpflichtete seinen Pflichten aus dem Rentenbezugsmitteilungsverfahren nicht nachkam. Da im Rentenbezugsmitteilungsverfahren aber Millionen von Datensätzen jährlich an die FinVerw. übermittelt werden, ist bereits die Art und Weise der Übermittlung für die FinVerw. von erheblicher Bedeutung (vgl. BTDrucks. 17/3549, 26). Der Gesetzgeber sah sich daher in der Pflicht, die Übermittlung der Daten nach dem Rentenbezugsmitteilungsverfahren sowohl dem Grunde als auch der Art und Weise nach durch die Möglichkeit eines Bußgelds nach Abs. 1 Nr. 1 abzusichern.

4

#### IV. Geltungsbereich des § 50f

**Sachlicher Geltungsbereich:** Im sog. Rentenbezugsmitteilungsverfahren besteht die Pflicht, die nach § 22a Abs. 1 Satz 1 bestimmten Meldedaten zu melden. Zum Umfang der Meldedaten und zur Datenübermittlung s. § 22a Anm. 7 und 8.

**Persönlicher Geltungsbereich:** § 22a Abs. 1 Satz 1 bestimmt den Personenkreis, der der zentralen Stelle (§ 81) Daten zur Überprüfung der zutreffenden und vollständigen Erklärung von Renteneinkünften zu übermitteln verpflichtet ist (vgl. § 22a Anm. 6).

Der Verpflichtung unterliegen nach Auffassung der FinVerw. auch ausländ. VU (einschließlich Pensionskassen) sowie ausländ. Pensionsfonds, sofern sie aufsichtsrechtl. zur Ausübung des Geschäftsbetriebs im Inland befugt sind (BMF v. 7.12.2011 – IV C 3 - S 2257 - c/10/10005:003, 2011/0693211, BStBl. I 2011, 1223 Rz. 5; vgl. auch § 22a Anm. 6). Dieser Personenkreis des § 22a Abs. 1 Satz 1 kann bei Verstoß gegen die Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren den Tatbestand des § 50f verwirklichen.

#### V. Verhältnis des § 50f zu anderen Vorschriften

##### 5 1. Verhältnis zu anderen Vorschriften des EStG

**Verhältnis zu § 22a Abs. 5:** Werden Rentenbezugsmitteilungen aus Gründen, die der Mitteilungspflichtige zu vertreten hat, nicht fristgerecht übermittelt, ist nach § 22a Abs. 5 ein Verspätungsgeld iHv. 10 € für jede ausstehende Mitteilung an die zentrale Stelle (§ 81) zu entrichten. Für sämtliche ausstehenden Mitteilungen eines Mitteilungsverpflichteten sind max. 50000 € möglich. Geldbuße und Verspätungsgeld nach § 22a Abs. 5 können nebeneinander erhoben werden, da das Verspätungsgeld den zusätzlichen Verwaltungsaufwand abgelten soll und die Geldbuße als Strafe für eine Ordnungswidrigkeit anzusehen ist (vgl. BTDrucks. 17/3549, 24, 26).

##### 6 2. Verhältnis zu Vorschriften außerhalb des EStG

**Verhältnis zu §§ 93c, 93d AO:** §§ 93c, 93d AO vereinheitlichen die bestehenden Vorschriften zur elektronischen Datenübermittlungspflicht Dritter als all-

gemeingültige Rahmenregelungen. Für die Rentenbezugsmitteilungen nimmt § 22a Abs. 1 Satz 1 Bezug auf § 93c AO und regelt Übermittlungsinhalt und Übermittlungsmodus.

**Verhältnis zu § 139b AO:** Zur besseren und eindeutigen Identifikation der Stpfl. wurde ein einheitliches Ordnungsmerkmal eingeführt (StÄndG 2003 v. 15.12.2003, BGBl. I 2003, 2645; BStBl. I 2003, 710). Die Rechtsgrundlagen hierfür sind im Wesentlichen §§ 139a bis 139d AO. Jede natürliche Person erhält nach § 139b AO ein Identifikationsmerkmal, welches in seiner Zusammensetzung nur einmal und dauerhaft vergeben wird. Die zu erfassenden Daten werden in § 139b AO abschließend aufgezählt. Mittels der Identifikationsnummer lassen sich Rentenbezugsmitteilungen einem Stpfl. eindeutig zurechnen und leicht auswerten.

**Verhältnis zu § 377 Abs. 1 AO:** Steuerordnungswidrigkeiten sind Zuwiderhandlungen, die nach den Steuergesetzen mit Geldbuße geahndet werden können. Zu Steuergesetzen im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht nur die Steuerordnungswidrigkeiten der AO (§§ 378 ff. AO), sondern auch die in anderen Einzelsteuergesetzen enthaltenen Vorschriften (zB §§ 50e, 50f EStG).

**Verhältnis zu § 387 Abs. 1 AO:** Sachlich zuständig ist die FinBeh., welche die betroffene Steuer verwaltet. § 50f Abs. 3 regelt abweichend von diesem Grundsatz, dass die zentrale Stelle (§ 81) für das Bußgeldverfahren zuständig ist.

**Verhältnis zu § 409 Satz 1 AO:** Bei Steuerordnungswidrigkeiten ist zuständige Verwaltungsbehörde iSd. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die nach § 87 Abs. 1 AO sachlich zuständige FinBeh. § 50f Abs. 3 regelt abweichend von diesem Grundsatz, dass die zentrale Stelle (§ 81) für das Bußgeldverfahren zuständig ist.

**Verhältnis zu § 36 OWiG:** Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist sachlich zuständig die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird. § 50f Abs. 3 bestimmt die zentrale Stelle (§ 81) für zuständig.

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:  
Verletzung der Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren als Ordnungswidrigkeit**

**I. Daten oder Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt (Abs. 1 Nr. 1)** 7

**Steuerordnungswidrigkeit:** Eine Ordnungswidrigkeit iSd. Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn gleichzeitig sowohl ein objektiver Tatbestand (Verletzung der Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren) als auch ein subjektiver Tatbestand (Vorsatz oder Leichtfertigkeit) erfüllt werden.

► *Objektiver Tatbestand:* Der Begriff der Ordnungswidrigkeit iSd. Abs. 1 Nr. 1 erfordert objektiv, dass entgegen § 22a Abs. 1 Satz 1 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht wurde.

► *Subjektiver Tatbestand:* Der Mitteilungspflichtige muss die begangene Verletzung der Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren vorsätzlich oder leichtfertig begangen haben. § 50f Abs. 1 bestimmt nicht näher, was unter „vorsätz-

lich“ oder „leichtfertig“ zu verstehen ist. Es handelt sich um dem Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht entnommene Begriffe, die sich auch in §§ 370, 378 AO finden.

**Rechtsfolge:** Soweit der Stpfl. den objektiven und subjektiven Tatbestand erfüllt, kann als Rechtsfolge der Verstoß gegen die Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren mit einer Geldbuße geahndet werden (Abs. 2).

## 8 II. Missbräuchliche Verwendung der Identifikationsnummer (Abs. 1 Nr. 2)

**Steuerordnungswidrigkeit:** Eine Ordnungswidrigkeit iSd. Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn gleichzeitig sowohl ein objektiver Tatbestand (Verwendung der Identifikationsnummer über den in § 22a Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zweck hinaus) als auch ein subjektiver Tatbestand (Vorsatz oder Leichtfertigkeit) erfüllt werden.

**Rechtsfolge:** Soweit der Stpfl. den objektiven und subjektiven Tatbestand erfüllt, kann als Rechtsfolge der Verstoß gegen die Verwendung der Identifikationsnummer über den in § 22a Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zweck hinaus mit einer Geldbuße geahndet werden (Abs. 2).

9

### C. Erläuterungen zu Abs. 2: Höhe der Geldbuße

**Verstoß gegen das Rentenbezugsmitteilungsverfahren:** Als Rechtsfolge für einen vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstoß gegen die Grundsätze des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens (Daten werden nicht, nicht richtig, nicht vollständig, oder nicht rechtzeitig übermittelt oder eine Mitteilung wird nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht, s. Anm. 7) darf für eine entsprechende Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von bis zu 50 000 € verhängt werden.

**Verstoß gegen die ordnungsgemäße Verwendung der Identifikationsnummer:** Als Rechtsfolge für eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Identifikationsnummer entgegen § 22a Abs. 2 Satz 8 darf für eine entsprechende Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von bis zu 10 000 € verhängt werden.

**Ermessensentscheidung:** Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschrift unterliegt als Ermessensvorschrift den Bestimmungen des § 5 AO. Bei der Ausübung des Ermessens sind nicht nur die in einzelnen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen, sondern auch die Grundsätze der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der Verhältnismäßigkeit der Mittel, der Erforderlichkeit, der Zumutbarkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben sowie das Willkürverbot und das Übermaßverbot zu beachten.

**Verhältnis zur bindenden Erhebung eines Verspätungsgelds:** Die Möglichkeit der Ahndung eines vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstoßes gegen die Grundsätze des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens (Abs. 1 Nr. 1) kollidiert nicht mit der gesetzlichen Regelung des § 22a Abs. 5 Satz 1 (Erhebung eines Verspätungsgelds). Es handelt sich insoweit nicht um eine Doppelsanktion, son-

dem die Rechtsfolgen sind an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft. Das Verspätungsgeld soll den zusätzlichen Verwaltungsaufwand abgelten, die Geldbuße ist dagegen als Strafe für eine Ordnungswidrigkeit anzusehen (vgl. BTDrucks. 17/3549, 24, 26).

► *Verspätungsgeld*: Das Verspätungsgeld iSd. § 22a Abs. 5 Satz 1 ist unabhängig von einem Verschulden von Gesetzes wegen zu erheben, wenn eine Rentenbezugsmitteilung nicht innerhalb der in § 22a Abs. 1 Satz 1 EStG iVm. § 93c Nr. 1 AO genannten Frist übermittelt wird. Der Gesetzeswortlaut verlangt kein Verschulden, sondern knüpft lediglich an einen erfolglosen Fristablauf. Das Verspätungsgeld hat damit den Charakter eines Verspätungszuschlags für die nicht fristgerechte Abgabe der Rentenbezugsmitteilung. Der Stpfl. soll mit dem Verspätungsgeld angehalten werden, künftig die gesetzliche Frist einzuhalten und den verwaltungstechnischen Verfahrensablauf nicht zu behindern (vgl. § 22a Anm. 12).

► *Bußgeld*: Das Bußgeld nach § 50f Abs. 2 ist zum einen verschuldensabhängig und hat zum anderen Sanktionscharakter. Bei der Bemessung der Höhe des Bußgeldes können im Rahmen der Ermessensentscheidung neben dem Grad des Verschuldens auch folgende Gesichtspunkte mit einbezogen werden: Dauer der Fristüberschreitung, Gründe der Pflichtverletzung, wiederholte Verzögerung bzw. Verweigerung, Ausmaß der Beeinträchtigung, Vorteile aus der fehlenden bzw. verspäteten Mitwirkung, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Stpfl. oder erstmalige bzw. wiederholte Verzögerungsgeldfestsetzung. Damit ist eine Doppelsanktion ausgeschlossen.

### D. Erläuterungen zu Abs. 3: Zuständigkeit für die Ahndung

10

**Verwaltungsbehörde:** Zuständige Verwaltungsbehörde ist die zentrale Stelle (§ 81), dh. die Deutsche Rentenversicherung Bund. Diese Stelle ist für die Festsetzung eines Bußgeldes zuständig. Die Deutsche Rentenversicherung Bund unterliegt der Fachaufsicht des BZSt. (§ 5 Abs. 1 Nr. 18 Satz 3 FVG). Die nach § 50f durch die zentrale Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) zu ahndende Ordnungswidrigkeit ist eine Steuerordnungswidrigkeit iSd. § 377 Abs. 1 AO. Gegen die Festsetzung eines Bußgeldes ist damit der Finanzrechtsweg gegeben.

**Zentrale Stelle:** Siehe § 81 Anm. 2.

## § 50f